



GESETZBLATT

1

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 5. Januar 1978

Teil II Nr.1

Tag	Inhalt	Seite
21.12.77	Gesetz über den Vertrag vom 14. September 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien	1
21.12.77	Gesetz über den Vertrag vom 3. Oktober 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik	5
21.12.77	Gesetz über den Vertrag vom 4. Dezember 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam	III 9

Gesetz
über den Vertrag vom 14. September 1977
über Freundschaft, Zusammenarbeit
und gegenseitigen Beistand
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Bulgarien
vom 21. Dezember 1977

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 14. September 1977 in Sofia unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker